

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2006

Nr. 2006/691

Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes Musikschule solothurnisches Leimental (MUSOL) Ergänzung zu RRB Nr. 2005/1188 vom 31. Mai 2005

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 8. Mai 2005 reichte der Zweckverband Musikschule solothurnisches Leimental "MUSOL" die neuen Statuten, welche an der Gemeindeversammlung aller Verbandsgemeinden beschlossen wurden, zur Genehmigung ein. Der Regierungsrat genehmigte diese mit Beschluss Nr. 2005/1188 am 31. Mai 2005.

Wie der Präsident des MUSOL dem Departement für Bildung und Kultur am 18. Februar 2006 mitteilte, wurde im Rahmen der letzten Delegiertenversammlung die Frage aufgeworfen, ob es aufgrund des Gemeindegesetzes überhaupt zulässig sei, dass ein Delegierter die doppelte Stimmkraft haben könne, wie es § 9 Abs. 2 der Zweckverbandsstatuten vorsehe. Eine Rückfrage des Departementes für Bildung und Kultur beim Amt für Gemeinden ergab, dass das in § 9 Abs. 2 der Zweckverbandsstatuten vorgesehene doppelte Stimmrecht eines Delegierten das für eine Demokratie elementare Prinzip des Kopfstimmrechts in Zweckverbänden verletze und deshalb nachträglich vom Regierungsrat von Amtes wegen zu korrigieren sei. Wie die Abklärungen des Amtes für Gemeinden ergaben, musste der Regierungsrat eine solche Korrektur bereits vor einem Jahr in einem analogen Fall nachträglich von Amtes wegen vornehmen (vgl. RRB Nr. 2005/731 vom 19. April 2005).

Das Departement für Bildung und Kultur informierte daraufhin den Präsidenten des MUSOL am 27. Februar 2006, dass der Regierungsrat aufgrund dieser Ausgangslage gezwungen sei, § 9 der Zweckverbandsstatuten nachträglich von Amtes wegen zu korrigieren. Im Sinne einer Übergangsregelung sei jedoch die jetzige Regelung (§ 9) noch bis Ende der laufenden Amtsperiode 2005–2009 beizubehalten.

2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹, GG) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden.

¹) BGS 131.1; GG.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementtext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Nach § 210 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtssetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtswidrigkeit offensichtlich. § 9 der Zweckverbandsstatuten wird daher von Amtes wegen nachträglich korrigiert bzw. ergänzt.

§ 9 lautet neu:

§ 9 Zusammensetzung

¹Jede Verbandsgemeinde bezeichnet die ihr zustehende Anzahl Delegierte sowie einen Ersatzdelegierten oder eine Ersatzdelegierte, die vorzugsweise ihrem Gemeinderat angehören.

²Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 2000 stellen einen Delegierten, Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 2000 zwei Delegierte.

Da die öffentlichen Interessen an einer korrekten Lösung überwiegen und der zeitliche Ablauf eine Abänderung des Beschlusses noch zulässt, ist auf Beginn der Amtsperiode 2009 – 2013 die neue Regelung anzuwenden. Übergangsweise wird bis zum Ablauf der Amtsperiode 2005 – 2009 festgelegt, dass für Einwohnergemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 2000 das bestimmte Ersatzmitglied als ordentliches Mitglied amtet, damit diese Einwohnergemeinde über zwei Stimmen verfügen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 22 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (BGS 124.11), §§ 185 Abs. 2, 209 Abs. 1 und 2, 210 und 215 GG:

3.1 Bei den Statuten des Zweckverbandes Musikschule solothurnisches Leimental (MUSOL) ist folgende Korrektur anzubringen:

§ 9. Zusammensetzung

¹Jede Verbandsgemeinde bezeichnet die ihr zustehende Anzahl Delegierte sowie einen Ersatzdelegierten oder eine Ersatzdelegierte, die vorzugsweise ihrem Gemeinderat angehören.

²Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl bis zu 2000 stellen einen Delegierten, Verbandsgemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 2000 zwei Delegierte.

3.2 Übergangsweise wird bis zum Ablauf der Amtsperiode 2005 – 2009 (spätestens bis 31. Dezember 2009) festgelegt, dass für Einwohnergemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 2000 das bestimmte Ersatzmitglied als ordentliches Mitglied amtet, damit diese Einwohnergemeinden über zwei Stimmen verfügen.

- 3.3 Die Korrekturen sind mit Beginn der Amtsperiode 2009 – 2013 bindend und erfolgen gemäss § 210 Abs. 2 GG von Amtes wegen und brauchen den Gemeindeversammlungen nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

3.4 Dem Rechtsdienst des Departements für Bildung und Kultur, Rathaus, 4509 Solothurn, ist ein bereinigtes Exemplar der Zweckverbandsstatuten einzureichen.

3.5 Es wird keine Gebühr erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, PSt, DA, RYC, pg

Amt für Volksschule und Kindergarten (2) B, eac

Amt für Gemeinden, Leiter: André Grolimund, Prisongasse 1, 4502 Solothurn

Mark Seelig, Präsident MUSOL, Im Kirschgarten 4, 4108 Witterswil SO, *lettre signature*

Präsidiien der Einwohnergemeinden 4112 Bättwil SO, 4114 Hofstetten-Flüh SO,
4118 Rodersdorf SO und 4108 Witterswil SO